



VORBEUGENDER BAULICHER BRANDSCHUTZ 2006

BRANDSCHUTZ IM BESTAND

Persönliche Haftung von Geschäftsführern und Inhabern im Brandfall

Dr. Lutz H. Michel
Rechtsanwalt
Kanzlei Dr. Lutz H. Michel, Hürtgenwald





0. Risikodimensionen

3 Dimensionen sind zu betrachten:

- Brandrisiken im Bestand
 - Normalbetrieb der Immobilie
 - bauliche Maßnahmen
- Personen-, Sach- und Vermögensschadensrisiken
- Unmittelbare / mittelbare Schäden / Folgeschäden



1. Haftungsdimensionen aus rechtlicher Sicht

3 Dimensionen sind zu betrachten:

- Zivilrechtliche Haftung auf Schadensersatz
- Strafrechtliche / ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit
- Öffentlichrechtliche Verantwortlichkeit

1.1 Zivilrechtliche Haftung - Überblick

- Haftungsadressaten: juristische Person (= Unternehmen) wie auch „Geschäftsleiter“ und „Unternehmer“
- Anspruchsgrund: Regelmäßig § 823 BGB i.V.m. SchutzG, zuweilen auch Vertragsverletzungen (z.B. Handwerker, Dienstleister etc.)
- Anspruchsinhalt: Schadensersatz

1.2 Strafrechtliche / ordnungswidrigkeiten- rechtliche Verantwortlichkeit - Überblick

- Täter: Geschäftsleiter, (Ltde) Angestellte, Inhaber als Verursacher, Garanten und sonstige strafrechtlich Mitverantwortliche
- Tatbestände: §§ 229 StGB, 222 StGB, 306 d i.V.m. 306 StGB
- Rechtsfolgen: Geld- oder Freiheitsstrafe mit/ ohne Bewährung



1.3 Öffentlichrechtliche Verantwortlichkeit - Überblick

- Normadressaten: Geschäftsleiter, Inhaber (in ihren Funktionen als Verursacher, Konzessionsträger)
- Tatbestände: alle öfftl. – rechtl. Vorschriften, die einen „Konzessionscharakter“ haben („Zuverlässigkeit“)
- Rechtsfolgen: „Konzessionsentzug“, Erlaubniswiderrufe, Auflagen etc.



2. Anknüpfungspunkte - Überblick

- Objektiver Pflichtenverstoß
- Rechtswidrigkeit des Pflichtenverstoßes
- Schuldhaftes Handeln (subjektives Verschulden)
- Kausalität zwischen Pflichtenverstoß und Rechtsgutsverletzung / Schaden (Rechtswidrigkeitszusammenhang)

2.1 Pflichtenverstoß (1)

- Objektiver Pflichtenverstoß: es haftet nur derjenige, der eine ihm obliegende Rechtspflicht objektiv verletzt hat, d.h. den obj. Tatbestand einer Gebotsnorm mißachtet oder ein Verbotsnorm verwirklicht hat
- Rechtliche Pflichtenstellung im Bereich des Brandschutzes: definiert durch die Generalklausel des § 120 a Abs. 3 GewO (Verpflichtung des Unternehmers zum Brandschutz) und die allgemeine Verkehrssicherungspflicht

2.1 Pflichtenverstoß (2)

- Spezialgesetze / Verordnungen: z.B. BImSchG mit der 12. BImSchV, BauOen der Länder, SonderBauVOen (z.B. HochhVO NW, KhBauVO NW), ArbeitsschutzR (z.B. ArbStättV, Arbeitsstätten-Richtlinien (z.B. ASR 13/1.2 – Löscheinrichtungen)
- DIN – Normen, VDS – Richtlinien, UVVs etc. (nichtstaatliche Regeln und Standards)



2.1 Pflichtenverstoß (3)

- Sachlicher Pflichtenkreis
 - Baulicher Brandschutz
 - technischer / anlagenbezogener Brandschutz
 - organisatorischer Brandschutz



2.1.1 Pflichtenverstoß - baulicher Brandschutz (1)

- allgem. Anforderungen der BauO`en in Hinblick auf die Feuersicherheit baulicher Anlagen
- spezielle Anforderungen: z.B. Rettungswege, Feuerwehrzufahrten, Verbot der Verwendung leicht brennbarer Stoffe etc., Brandwände etc.



2.1.1 Pflichtenverstoß - baulicher Brandschutz (2)

- besondere Anforderungen bei Spezialimmobilien
 - Hochhäuser
 - Krankenhäuser
 - Heime



2.1.2 Pflichtenverstoß – technischer Brandschutz

- Vorhaltung und Betrieb technischer Anlagen zur Erkennung, Meldung, Unterdrückung von Bränden
- Vorhaltung technischer Anlagen zum Zweck des Löschens, Entrauchens, Abschottens von Brandstellen
- Implementierung von Leit- und Führungssystemen



2.1.3 Pflichtenverstoß – organisatorischer Brandschutz

- betriebsorganisatorische Vorkehrungen bei der Gebäude- und Anlagennutzung zur Vermeidung von Brandrisiken
- betriebliche Vorsorgemaßnahmen (Alarmplan, Schulung, Probealarme, Betriebsfeuerwehr, Beauftragte, Ersthelfer, Gewährleistung von Prüfungen etc.)
- Brandschutzkonzept

2.2 Rechtswidrigkeit des Handelns

- Tatbestandserfüllung = Verletzung der Pflichtenstellung indiziert die Rechtswidrigkeit
- Ausnahme: Rechtfertigungsgründe liegen vor
- Achtung: Zielkonflikte „Wirtschaftlichkeit vs. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes“ führen nicht zur Rechtfertigung von Unterlassungen rechtlich gebotener Maßnahmen!

2.3 Verschulden

- Grundsatz: jede persönliche Verantwortlichkeit verlangt nach deutschem Recht die subjektive Vorwerfbarkeit des Handelns desjenigen, der für sein Tun in Anspruch genommen werden soll
- Verschulden = Vorsatz oder Fahrlässigkeit, also entweder positives „Wollen“ oder „gleichgültiges Nichtwollen“ i.S.d. Art. 3 des „Kölschen Grundgesetzes“ „Et hätt noch immer jot jegange“ (Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt)

2.4 Rechtswidrigkeitszusammenhang

- Grundsatz im Zivilrecht: ein eingetretener Schaden aufgrund einer rechtswidrigen Pflichtverletzung ist nur dann von dem pflichtwidrig Handelnden zu tragen, wenn die Pflichtverletzung kausal für den Schaden war und der Schaden im Schutzbereich der Norm liegt. Probleme: Mehrfachkausalität, überholende Kausalität
- Im Strafrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht: jedes rechtsgutverletzende, rechtswidrige und schuldhafte Handeln führt zur Strafbarkeit



2.5 Kausalität

- Stets muß die Rechtsgutsverletzung auf dem pflichtwidrigen Handeln beruhen
- Probleme: Mehrfachkausalität, überholende Kausalität

3. Haftungsadressaten

- Grundsatz im Zivilrecht: jeder, der eine ihn treffende Rechtspflicht rechtswidrig und schuldhaft verletzt, kann persönlich haften
- Grundsatz im Strafrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht: es gibt grds. keine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen; strafrechtliche Verantwortung trifft denjenigen, der in seiner Person eine Straf- bzw. Ordnungswidrigkeit begeht (Ausn.: § 30 OWiG)

3.1 Haftungsadressaten im Zivilrecht

- Unternehmensleiter: Geschäftsführer, Inhaber, leitende Angestellte
- Abschirmung der juristischen Person gegen Ansprüche Dritter wirkt nicht, wenn Haftungstatbestand in der Person des Geschäftsführers erfüllt ist
- Haftung gegenüber der Gesellschaft bei Verletzung von Obliegenheiten i.S.d. § 43 GmbHG: „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“

3.2 Haftungsadressaten im Strafrecht

- Unternehmensleiter: Vorstände, Geschäftsführer, Inhaber im Rahmen der Organhaftung (ferner: (leitende) Angestellte, ohne Organe zu sein): keinerlei Schutzschildfunktion des Unternehmens
- Voraussetzung: Tatbestandserfüllung durch den Unternehmensleiter – Organhaftung gem. § 14 StGB
- Organisationsverschulden: horizontale Organisationspflichten – vertikale Organisationspflichten



3.3 Haftungsadressaten im öffentlichen Recht

- Unternehmensleiter: Vorstände, Geschäftsführer, Inhaber im Rahmen der spezieller öfftl.- rechtl., i.d.R. gewerberechtlicher Normen (Anknüpfungspunkte: Eignung, Zuverlässigkeit; Folge: z.B. Berufsverbote)
- „Haftung“ des Unternehmens selbst: Erlaubniswiderruf, Auflagen etc. bei Vorliegen der spez. öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen



4. Risikominimierungsstrategien

- Identifizierung der Risikobereiche
- Bau: Implementierung der Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes in die Planung aufgrund des relevanten Immobilien – Nutzungskonzepts
- Betrieb: Organisatorische und strukturelle Vorkehrungen



4.1 Identifizierung der Risikobereiche

- Aktuelle Nutzung / zukünftige Nutzung
- Aktuelle baurechtliche und betriebsrechtliche Anforderungen
- Risikobewertung



4.2 Bau: Planung und Errichtung

- Implementierung der Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes in die Planung
- Dynamisierung des Planungsprozesses
- Beachtung der Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Errichtungsphase
- Risikoaffine Abnahmen



4.3 Betrieb: Organisatorische und strukturelle Vorkehrungen

- Brandschutzkonzept / Betriebssicherheitskonzept
- Institutionalisierung eines Sicherheitsmanagement - Systems
- Permanentes Monitoring der Risiken und der relevanten Normen und Standards



5. Exkurs: Haftung und Versicherung

- Versicherung hat angesichts der strafrechtlichen Risiken nur eine subsidiäre Funktion: Vermögensschutz
- Erforderlich sind risikoadäquate Deckungskonzepte



6. Resumé: Brandschutz ist Chefsache

- Persönliche Verantwortlichkeit kann nur durch persönliche Aktivität wahrgenommen werden
- Vorbeugender Brandschutz muß im Unternehmen personell wie sächlich – strukturell implementiert sein
- Soweit das erforderliche Know How nicht im Unternehmen selbst vorhanden ist, sind geeignete externe Berater hinzuzuziehen





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Dr. Lutz H. Michel

Broichstraße 2

52393 Hürtgenwald

Fon: + 49 – 2429 – 90 363 90

Fax: + 49 – 2429 – 90 363 99

Email: Dr.Michel@RADrMichel.de

Internet: www.RADrMichel.de

